

# Aufgaben der unteren Forstbehörden

Mit der Verwaltungsreform im September 2008 wurden hoheitliche Befugnisse an die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten neu gebildeten unteren Forstbehörden übertragen. Wille des Gesetzgebers (Legislative) war es, hoheitliche Aufgaben bzw. den eigentlichen Gesetzesvollzug (Exekutive) von den grundlegenden Aufgaben von Sachsenforst zu trennen und bei einer eigenen unteren Vollzugsbehörde anzusiedeln. Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht das Sächsische Waldgesetz von seinem Aufbau her folgerichtig zunächst von einer hoheitlichen Zuständigkeit der unteren Forstbehörden aus. Für den Staatswald bestehen zum Teil abweichende Regelungen, weil Sachsenforst zugleich auch obere Forstbehörde ist. Die Beratung und Betreuung privater und Körperschaftlicher Waldbesitzer ist als unterstützendes Angebot bei Sachsenforst angesiedelt. Der Forstbezirk Neustadt erstreckt sich über Teile der Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Bautzen sowie der Landeshauptstadt Dresden. Somit ergibt sich die territoriale Zuständigkeit von drei unteren Forstbehörden.

Der Weg von den ersten Holzordnungen bis zu den heutigen Waldgesetzen war ein langer Prozess. Aufgrund eines stetig steigenden

Holzbedarfes war der Wald vor über 300 Jahren in einem sehr schlechten Zustand, Wälder wurden gerodet und um 1800 gab es kaum noch geschlossene Waldflächen in Deutschland. Mit Einführung einer geregelten und nachhaltigen Forstwirtschaft waren und sind Regelungen zur Walderhaltung und der Bewahrung des Waldes vor Schäden bis heute unumgänglich (Forstaufsicht). Die Erhaltung des Waldes mit all seinen Funktionen kann somit als „Kerngeschäft“ der Forstbehörden bezeichnet werden, denn auch jetzt sind die Ansprüche an die Waldflächen vielfältig. Waldflächenverluste sind in der Gegenwart hauptsächlich durch Straßenbau, Ausweisung neuer Gewerbeflächen, Gesteins- und Rohstoffabbau, Energietrassen, aber auch Tourismusaktivitäten wie Skihänge und Downhill-Strecken zu verzeichnen. Waldumwandlungen bedürfen immer der Genehmigung der Forstbehörden. Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungsarten werden Ersatzaufforstungen notwendig. Forstbehördliche Stellungnahmen fließen beispielsweise in Landesentwicklungs- und Regionalpläne, bei der Genehmigung von Einzelbauvorhaben in Waldnähe und Umweltverträglichkeitsprüfungen ein.

Ebenso fällt die Durchsetzung der Wiederaufforstungspflicht, die Genehmigung von Kahlschlägen oder Waldsperrungen in den Aufgabenbereich der unteren Forstbehörden.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Abwehr von Gefahren gegenüber dem Wald durch Dritte und die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Forstschutz). Im Rahmen des Forstschutzes werden rechtswidrige Handlungen in Verbindung mit Verstößen gegen das Waldgesetz entsprechend verfolgt und geahndet. Durch die unteren Forstbehörden werden dazu jährlich zahlreiche Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und bearbeitet. Dabei stellt das unerlaubte Fahren im Wald mit Kraftfahrzeugen das häufigste Vergehen dar. Die unteren Forstbehörden sind bezüglich der Ausübung von Forstaufsicht und Forstschutz besondere Polizeibehörden.

Ein weiterer wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der unteren Forstbehörden ist die Umsetzung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen im Privat- und Körperschaftswald. Im Rahmen des Waldschutzes führen die Mitarbeiter auf die jeweiligen Schadinsekten abgestimmte Monitoring-Verfahren durch. Lockstofffallen für Borkenkäfer und Nonnen sind dafür die bekanntesten Beispiele.



„Fängisches“ Sturmholz; Foto: Jörg Fasold



Liegendbefall durch Borkenkäfer; Foto: Jörg Fasold



Stehendbefall, 2. Generation; Foto: Jörg Fasold

Im Rahmen des Vollzuges der forstlichen Fachgesetze und Verordnungen ergibt sich ein breites Aufgabenspektrum. Schwerpunkte sind die genannte Forstaufsicht mit Forst- und Waldschutz. Ein Beispiel für die forstaufsichtliche Tätigkeit liefert die aktuell bedrohliche Waldschutzsituation bezüglich Borkenkäferbefall nach den Stürmen „Herwart“ und „Friederike“. Die Waldbesitzer sind gesetzlich verpflichtet, erheblichen Schädigungen des Waldes durch tierische Forstschädlinge vorzubeugen bzw. eine weitere Ausbreitung dieser zu verhindern. Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit weist die untere Forstbehörde zunächst auf bestehende Defizite hin. Werden Befalls-herde nicht in einer angemessenen Frist unschädlich gemacht, kann die Aufarbeitung des Schadholzes angeordnet werden. Dies ist erforderlich, weil sonst eine Ausbreitung auf andere Waldflächen und fremdes Eigentum zu erwarten ist (Nachbarrechte und Nachbarpflichten).

Neben der Durchsetzung waldgesetzlicher Regelungen sind die unteren Forstbehörden aber auch für den Vollzug des Forstvermehrungsgutrechtes zuständig. Sie begleiten den gesamten Ablauf der Saatgutgewinnung in zugelassenen Erntebeständen bis zur Ausfertigung des



Auch ohne dieses Schild ist das Befahren von Waldwegen ohne Genehmigung verboten!

sogenannten Stammzertifikates. Ohne diese „Geburtsurkunde“ darf kein Vermehrungsgut in den Verkehr gebracht werden.

Nicht zu vergessen ist die Ausweisung/Einziehung von Reitwegen, deren Markierung, die Begutachtung von Reitschäden, aber auch die Ahndung von Verstößen (Reiten auf nicht ausgewiesenen Waldwegen). Erwähnenswert ist außerdem die Zuständigkeit für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bezüglich Fach- und Rechtsaufsicht.

Sachsenforst und die unteren Forstbehörden sind mit ihren jeweiligen Aufgaben Partner der Waldbesitzer, denn es geht um die Erhaltung des Waldes, die Abwehr von Gefahren und Waldschäden sowohl im Interesse des Waldeigentümers als auch der Gesellschaft.

Bei Fragen zu oben genannten Sachverhalten stehen die für Sie zuständigen unteren Forstbehörden gern zur Verfügung:

**Untere Forstbehörde Landkreis  
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
Telefon: 03501 5153501

**Untere Forstbehörde Landkreis Bautzen**  
Telefon: 03591 525168300

**Landeshauptstadt Dresden,  
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft/  
Untere Forstbehörde**  
Telefon: 0351 4887101